



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1989

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2122	9. 3. 1989	Bekanntmachung der Neufassung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)	170

2122

**Bekanntmachung
der Neufassung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)
Vom 9. März 1989**

Aufgrund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 23. November 1988 (GV. NW. S. 476) wird nachstehend der Wortlaut des Heilberufsgesetzes - HeilBerG - in der ab 14. Dezember 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

dem Gesetz über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Heilberufsgesetz - HeilBerG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520),

Artikel 3 des Verwaltungsverfahrenrechts-Anpassungsgesetzes vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248),

Artikel 8 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1984 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806) und

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 23. November 1988

ergibt.

Düsseldorf, den 9. März 1989

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

**Heilberufsgesetz (HeilBerG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. März 1989**

I. Abschnitt
Die Kammern

§ 1

Im Land Nordrhein-Westfalen werden als berufliche Vertretungen der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte

- a) die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,
- b) die Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,
- c) die Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,
- d) die Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe

errichtet. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ein Dienstsiegel. Den Sitz der Kammern bestimmen die Kammersatzungen.

§ 2

(1) Den Kammern gehören alle Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte an, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde. Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen.

(2) Den Zahnärztekammern gehören auch die staatlich anerkannten Dentisten an, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Jeder Kammerangehörige hat sich innerhalb eines Monats bei der zuständigen Kammer anzumelden und ihr die gesetzlich erforderlichen Berechtigungsnachweise vorzulegen. Er hat die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung seiner Berufsausübung sowie den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts anzuzeigen und den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.

§ 3

(1) Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sie sind verpflichtet, die beabsichtigte Berufsausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes der zuständigen Kammer anzuzeigen. Der Anzeige sind die für die Berufsausübung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen beizufügen. In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.

(3) Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. § 26 Abs. 1, § 27 und die aufgrund von § 28 erlassenen Berufsordnungen sowie der IV. Abschnitt dieses Gesetzes gelten für sie entsprechend.

§ 4

Die Kammern errichten nach Bedarf Bezirksstellen und Kreisstellen als ihre Untergliederungen.

§ 5

(1) Bei den Kammern sind Verzeichnisse der Kammerangehörigen zu führen; alle Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihrer Kammer die hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere:

1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, jetzige und frühere Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift;
2. Staatsexamen, Approbation oder Berufsausübungserlaubnis, gegebenenfalls Arbeitsgenehmigung; Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen, für die eine Anerkennung ausgesprochen wurde, und das Gebiet, in dem derzeit die heilberufliche Tätigkeit ausgeübt wird; Dauer der beruflichen Tätigkeit; bei selbständiger Tätigkeit die Zahl der Mitarbeiter;
3. Erwerb in- und ausländischer akademischer Grade;
4. Anerkennung einer Weiterbildung nach § 32.

§ 6

(1) Aufgaben der Kammern sind:

- a) den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- b) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Stellungnahmen abzugeben sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten zu benennen,
- c) einen ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen,
- d) die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern,
- e) für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen; auch hierzu können sie Verwaltungsakte erlassen,
- f) die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen,
- g) für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und einem Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind,

h) Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen aufgrund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen,

i) An- und Abmeldungen von Kammerangehörigen mit Namen, Gebiets-, Teilgebiets-, Zusatzbezeichnung und Anschrift dem für den Ort der Berufsausübung zuständigen Oberkreis- oder Oberstadtdirektor - Gesundheitsamt/Veterinäramt - zu übermitteln. Das gleiche gilt hinsichtlich der Anzeigen nach § 3 Abs. 2.

(2) Staats- und Gemeindebehörden sollen den Kammern Gelegenheit geben, sich über Fragen ihres Geschäftsbereichs zu äußern.

(3) Die Kammern können Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sie können ihre Versorgungseinrichtung einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufes eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere regeln die Kammern durch Satzung.

§ 7

Organe der Kammern sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand,
3. der Präsident.

§ 8

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlperiode dauert außer im Falle des § 16 vier Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen innerhalb des Bezirks der Kammer getrennt nach Wahlkreisen. Wahlkreise sind die Regierungsbezirke. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(3) In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

§ 9

(1) Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die

- a) entmündigt sind oder
- b) infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

(2) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

§ 10

(1) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der am Wahltag mindestens drei Monate der Kammer angehört.

(2) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag

1. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 49 Abs. 1 Buchstabe c),
3. hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

§ 11

(1) Ein Mitglied der Kammerversammlung verliert seinen Sitz in der Kammerversammlung:

1. durch Verzicht, der dem Vorstand der Kammer gegenüber schriftlich erklärt werden muß und unwiderruflich ist;
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit (§ 10). Die Untersuchungshaft zieht jedoch nicht den Verlust des Sitzes in der Kammerversammlung nach sich.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 beschließt der Vorstand der Kammer darüber, ob der Verlust des Sitzes eingetreten ist. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Vorstandes, die bei ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben und dem von dem Verlust des Sitzes betroffenen Mitglied der Kammerversammlung zuzustellen.

§ 12

(1) Jeder Kammerversammlung gehören mindestens 41 und höchstens 121 Mitglieder an.

(2) Für je

- a) 250 Angehörige der Ärztekammern,
- b) 40 Angehörige der Apothekerkammern,
- c) 30 Angehörige der Tierärztekammern,
- d) 75 Angehörige der Zahnärztekammern

ist in jedem Wahlkreis ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.

(3) Würde aufgrund von Absatz 2 die Mindestzahl nicht erreicht oder die Höchstzahl überschritten, so ist unter Berücksichtigung der Zahl der Kammerangehörigen in den Wahlkreisen die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung entsprechend zu erhöhen oder zu mindern.

§ 13

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die bei den Wahlen zu den Ärztekammern von mindestens 40, zu den Apothekerkammern von mindestens 20, zu den Zahnärztekammern von mindestens 15 und zu den Tierärztekammern von mindestens 10 in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen. Frauen sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Kammer hat auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält.

§ 14

Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus, so tritt an seine Stelle derjenige Kammerangehörige, der im Wahlvorschlag dem bisher Gewählten folgt, im Falle des § 8 Abs. 3 der Kammerangehörige mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 15

Die Aufsichtsbehörde erläßt nach Anhörung der Kammern in der Wahlordnung die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Rechtsvorschriften, insbesondere über

1. die Bestimmung des Wahltages, der Wahlzeit und ihre Bekanntmachungen,
2. die Bildung und die Aufgaben der Wahlorgane,
3. die auf die Wahlkreise entfallenden Mitgliedersitze und ihre Bekanntmachung,
4. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
5. die Anforderungen an die Wahlvorschläge, ihre Zulassung und ihre Bekanntmachungen,
6. die Gestaltung der Stimmzettel,

7. die Zusendung der Wahlunterlagen für die Stimmabgabe,
8. die Wahlhandlung,
9. die Auszählung der Stimmen und die Voraussetzungen für die Gültigkeit,
10. die Ermittlung des Wahlergebnisses einschließlich der Ermittlung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze und seine Bekanntmachung,
11. den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft in der Kammerversammlung, die Berufung von Nachfolgern und ihre Bekanntmachung,
12. die Wahlprüfung,
13. die Wahlanfechtung,
14. die Voraussetzungen für Wiederholungswahlen,
15. die Neuwahl der Kammerversammlung auf Antrag (§ 16).

§ 16

Auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Kammerangehörigen sind durch die Aufsichtsbehörde Neuwahlen anzuordnen.

§ 17

(1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht dieses Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluß als abgelehnt.

(2) Die Beschlüsse der Kammerversammlung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Kammerversammlung wählt nach den Bestimmungen der Satzung den Vorstand und den Präsidenten.

§ 18

(1) Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder der Kammerversammlung können Fraktionen bilden.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Fraktionsmitglieder sind dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

§ 19

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen bildet die Kammerversammlung für die Dauer der Wahlperiode Ausschüsse.

(2) Ausschußmitglieder und Stellvertreter werden durch die Kammerversammlung bestimmt; soweit Fraktionen gebildet sind, sind sie nach ihrem prozentualen Anteil zu berücksichtigen.

(3) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 20

(1) Die Kammerversammlung beschließt Satzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Beitragsordnung und Haushaltsplan.

(2) Satzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die Genehmigung der Satzung für Versorgungseinrichtungen erfolgt im Einvernehmen mit dem für Fragen der Wirtschaft zuständigen Minister.

(3) Die Kammerversammlung wählt die Delegierten der Kammer zu den Beschlußgremien der beruflichen Vertretung auf Bundesebene. § 19 Abs. 2 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 21

(1) Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei Beisitzern.

(2) Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Satzung.

(3) Der Kammervorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

(4) Eine Neuwahl des Kammervorstandes ist schon vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn die absolute Mehrheit der Kammerversammlung dieses verlangt.

§ 22

Die Vorstände der Kammern eines jeden Berufes sind zur gemeinsamen Beratung und Vertretung des Berufsstandes bei der Landesregierung berechtigt und verpflichtet.

§ 23

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

(2) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus. Er beruft die Sitzungen der Kammerversammlung sowie des Kammervorstandes ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

(3) Der Präsident muß die Kammerversammlung einberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Kammervorstand es beschließt.

(4) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

(5) Der Präsident der Kammer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sein.

§ 24

Die Rechte und Pflichten der Organe der Kammer (§ 7) werden durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz festgelegt sind.

§ 25

(1) Aufsichtsbehörde ist der jeweils zuständige Fachminister. Er übt die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG. NW.) aus. Die Versorgungseinrichtungen unterliegen der Versicherungsaufsicht, die der insoweit zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Fachminister ausübt. Das Versicherungsaufsichtsgesetz gilt entsprechend.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerversammlung einzuladen.

(3) Jede Kammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

II. Abschnitt

Berufsausübung

§ 26

(1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Jeder Kammerangehörige, der selbständig tätig werden will, hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit bei dem für den Niederlassungsort zuständigen Oberkreis- oder Oberstadtdirektor – Gesundheitsamt/Veterinäramt – persönlich anzumelden und ihm beglaubigte Kopien der Berechtigungsnachweise zu überlassen.

(3) Der Oberkreis- oder Oberstadtdirektor hat bei Verdacht einer Verletzung von Berufspflichten durch Kammerangehörige die Kammer zu unterrichten.

§ 27

Die Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. soweit sie als Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis tätig sind, grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen und,
3. soweit sie als Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in eigener Praxis tätig sind, über in Ausübung ihres Berufs gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen.

§ 28

(1) Das Nähere zu § 27 regelt die Berufsordnung. Sie hat insbesondere zu § 27 Nr. 2 vorzusehen, daß die Teilnahmeverpflichtung nur für einen bestimmten regionalen Bereich gilt und Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen körperlicher Behinderungen oder besonders belastender familiärer Pflichten sowie wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden kann.

(2) Die Berufsordnung wird von der zuständigen Kammer erlassen und bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Fachminister.

§ 29

Die Berufsordnung kann im Rahmen des § 26 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. der Ausübung des Berufs in eigener Praxis und in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Behandlung dienen,
3. der Teilnahme der Kammerangehörigen an Qualitäts sicherungsmaßnahmen,
4. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
5. der Praxis- und Apothekenankündigung,
6. der Praxis- und Apothekeneinrichtung,
7. der Durchführung von Sprechstunden und Öffnungszeiten von Apotheken,
8. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
9. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
10. des nach den Besonderheiten des jeweiligen Heilberufes erforderlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung,
11. der Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln,
12. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
13. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern und
14. der Ausbildung von Personal.

III. Abschnitt Weiterbildung

§ 30

Kammerangehörige können nach Maßgabe dieses Abschnitts neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung) oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

§ 31

(1) Die Bezeichnung nach § 30 bestimmen die Kammern für ihre Kammerangehörigen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und eine angemessene Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestandes durch Angehörige der betreffenden Heilberufe erforderlich ist. Dabei ist das Recht der Europäischen Gemeinschaften zu beachten.

(2) Die Bestimmung von Bezeichnungen ist aufzuheben, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und Recht der Europäischen Gemeinschaften der Aufhebung nicht entgegensteht.

§ 32

(1) Eine Bezeichnung nach § 30 darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält der Kammerangehörige, der die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten nebeneinander geführt werden.

(3) Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

§ 33

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung.

(2) Die Weiterbildung in den Gebieten darf drei Jahre nicht unterschreiten.

(3) Die Weiterbildung in den Teilgebieten kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit sind die Weiterbildungsstätte und der Weiterbildende wenigstens einmal zu wechseln. Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte und einem Weiterbildenden unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. Die zuständige Kammer kann von Satz 2 und Satz 3 abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung in einzelnen Gebieten und Teilgebieten treffen sowie im einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(5) Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig erfolgen, wobei diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig ist; die Entscheidung trifft die zuständige Kammer.

(6) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf Weiterbildungszeiten für die Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.

(7) Die Weiterbildung umfaßt die für den Erwerb der jeweiligen Bezeichnung nach § 30 erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(8) Das Nähere, insbesondere den weiteren Inhalt und die Dauer der Weiterbildung, bestimmen die Kammern in Weiterbildungsordnungen.

§ 34

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger in Einrichtungen der Hochschulen oder in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung nach Absatz 1 kann nur erteilt werden, wenn der Kammerangehörige fachlich und persönlich geeignet ist. Sie kann dem Kammerangehörigen nur für das Gebiet oder Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung er führt; sie kann mehreren Kammerangehörigen gemeinsam erteilt werden.

(3) Der ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnung durchzuführen. Über die Weiterbildung hat er in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen.

(4) Ermächtigung und Zulassung sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Im übrigen bleibt § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unberührt. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Kammerangehörigen an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 35

(1) Über die Ermächtigung des Kammerangehörigen entscheidet die zuständige Kammer. Die Ermächtigung bedarf eines Antrages.

(2) Die zuständige Kammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammerangehörigen, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.

(3) Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte entscheidet der zuständige Fachminister. Die Zulassung bedarf eines Antrages. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind bekanntzumachen.

§ 36

(1) Die Anerkennung nach § 32 Abs. 1 ist bei der zuständigen Kammer zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenden Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind. Bei der Anerkennung zur Führung einer Zusatzbezeichnung kann auf die Prüfung verzichtet werden; über sie wird in diesem Falle aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entschieden.

(2) Die Prüfung wird von einem bei der jeweiligen Kammer zu bildenden Ausschuss durchgeführt. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden. Jedem Ausschuss gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Der zuständige Fachminister kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom zuständigen Fachminister bestimmten Mitglieds durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller in seiner Weiterbildung auf dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (§ 30) die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse erworben hat.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen wird. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsausschuss sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnis der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die vom Antragsteller mündlich dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.

(5) Das Nähere über die Prüfung bestimmen die Kammern in der Weiterbildungsordnung.

(6) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Ausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen. Die Prüfung kann im übrigen mehrmals wiederholt werden.

(7) Wer in einem von § 33 und § 34 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer.

(8) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ein fachbezogenes Diplom,

ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 32 Abs. 1 Satz 1.

§ 37

(1) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, wer eine Teilgebietsbezeichnung führt, darf im wesentlichen nur in dem Teilgebiet tätig werden, dessen Bezeichnung er führt.

(2) Kammerangehörige, die eine Gebietsbezeichnung führen, sollen sich in der Regel nur durch Berufsangehörige vertreten lassen, die dieselbe Gebietsbezeichnung führen.

(3) Wer eine Bezeichnung nach § 30 führt und in eigener Praxis als Arzt oder Zahnarzt tätig ist, ist gemäß § 27 grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Er hat sich in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, auf das sich die Bezeichnung bezieht und, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme vorliegen, auch für eine Tätigkeit im Rahmen des Notfalldienstes fortzubilden.

§ 38

(1) Die einzelnen Kammern erlassen die Weiterbildungsordnung als Satzung, die der Genehmigung des zuständigen Fachministers bedarf.

(2) In der Weiterbildungsordnung sind insbesondere zu regeln:

1. der Inhalt und der Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen nach § 30 beziehen,
2. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach § 31,
3. die Festlegung der verwandten Gebiete, deren Bezeichnungen nach § 32 Abs. 2 nebeneinander geführt werden dürfen,
4. der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung nach § 33, insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, die Bezeichnung der einzelnen Gebiete und Teilgebiete, in denen kein Wechsel nach § 33 Abs. 4 erforderlich ist, sowie die Dauer und die besonderen Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach § 36 Abs. 6,
5. die Voraussetzungen für die Ermächtigung von Kammerangehörigen zur Weiterbildung und für den Widerruf der Ermächtigung nach § 34 Abs. 2 und 4,
6. die Anforderungen, die an das Zeugnis nach § 34 Abs. 3 Satz 2 zu stellen sind sowie
7. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung nach § 36 Abs. 1 und das Nähere über die Prüfung nach § 36 Abs. 5.

§ 39

Die bisher von den Kammern ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennungen nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, daß die in diesem Gesetz und in der Weiterbildungsordnung bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind. Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten eine Anerkennung nach diesem Gesetz.

1. Unterabschnitt

Weiterbildung der Ärzte

§ 40

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmen nach § 31 die Ärztekammern in den Fachrichtungen:

1. Konservative Medizin
2. Operative Medizin
3. Nervenheilkundliche Medizin
4. Theoretische Medizin

5. Ökologie

6. Methodisch-technische Medizin

und in Verbindungen dieser Fachrichtungen.

(2) Abgesehen von Absatz 1 sind Gebietsbezeichnungen auch die Bezeichnungen „Allgemeinmedizin“ und „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(3) Unabhängig von § 32 Abs. 2 darf die Gebietsbezeichnung „Allgemeinmedizin“ nicht neben einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden; das gilt für die Führung der Bezeichnung „Praktischer Arzt“ entsprechend.

§ 41

(1) Die Weiterbildung nach § 33 Abs. 7 umfaßt für Ärzte insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Unabhängig von § 33 bis § 36 gelten für den Inhalt und die Dauer der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ die dafür maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Die Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ sowie in Gebieten, auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht bezieht, kann unabhängig von § 34 Abs. 1 teilweise auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. In den übrigen Gebieten kann für die Zeit, die die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften geforderte Weiterbildungszeit übersteigt, die Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte nach § 34 Abs. 1 setzt voraus, daß

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß der weiterzubildende Arzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 30 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen und
3. regelmäßig Konsiliartätigkeit ausgeübt wird.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

(5) Abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 2 wird die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der staatsärztlichen Prüfung erteilt.

§ 42

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 30 zu führen, gilt auch im Land Nordrhein-Westfalen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

2. Unterabschnitt

Weiterbildung der Apotheker

§ 43

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Apothekerkammer in den Fachrichtungen

1. Praktische Pharmazie
2. Theoretische Pharmazie
3. Arzneimittelinformation
4. Methodisch-technische Pharmazie
5. Ökologie

und in Verbindungen dieser Fachrichtungen.

(2) Abgesehen von Absatz 1 ist Gebietsbezeichnung auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(3) Die Weiterbildung nach § 33 Abs. 7 umfaßt insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe der Arzneimittel, bei ihrer Begutachtung sowie zur Information über Arzneimittel. Sie erstreckt sich auch auf die Vermittlung von Kenntnissen über die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe, auf die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei deren Nachweis, auf die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung und auf die Verhütung der von ihnen ausgehenden Gefahren.

(4) Abweichend von den §§ 33 bis 36 erläßt der Fachminister Vorschriften über die Weiterbildung und Prüfung für Apotheker im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ durch Rechtsverordnung. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Weiterbildung,
2. das Ziel, der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildung sowie die Beurteilung der Leistungen während der Weiterbildung,
3. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Festlegung des Prüfungsergebnisses unter Berücksichtigung der Leistungen während der Weiterbildung und die Bildung des Prüfungsausschusses,
4. die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. die Voraussetzungen für die Anerkennung zur Führung der Gebietsbezeichnung für Apotheker, die Tätigkeiten im Gebiet vor Einführung dieser Bezeichnung nachweisen können.

(5) Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(6) Außer in den § 34 Abs. 1 genannten Einrichtungen kann die Weiterbildung auch in zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken und Betrieben der pharmazeutischen Industrie sowie anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Die Zulassung einer Apotheke, Krankenhausapotheke oder eines Betriebes der pharmazeutischen Industrie als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebietes oder Teilgebietes zu erwerben, auf das sich die Bezeichnung nach § 30 bezieht;
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

(7) Abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 2 wird die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß Absatz 4 erteilt.

(8) Die im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Apothekerordnung erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 30 zu führen, gilt auch im Land Nordrhein-Westfalen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

3. Unterabschnitt

Weiterbildung der Tierärzte

§ 44

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmen die Tierärztekammern in den Fachrichtungen:

1. Theoretische Veterinärmedizin
2. Tierhaltung und Tierversorgung
3. Lebensmittel tierischer Herkunft

4. Klinische Veterinärmedizin
 5. Methodisch-technische Veterinärmedizin
 6. Ökologie
- und in Verbindungen dieser Fachrichtungen.

(2) Abgesehen von Absatz 1 sind Gebietsbezeichnungen auch die Bezeichnungen „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ und „Öffentliches Veterinärwesen“.

(3) Unabhängig von § 32 Abs. 2 darf die Bezeichnung „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ nicht neben der Bezeichnung „Praktischer Tierarzt“ geführt werden. Die Bezeichnung „Praktischer Tierarzt“ darf zusammen mit nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden.

(4) Abweichend von § 33 bis § 36 umfaßt die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“

1. den Erwerb des Prüfungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt und
2. eine nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischbeschau.

(5) Abgesehen von § 34 Abs. 1 kann die Weiterbildung auch in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Tierarzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(6) Die Zulassung einer tierärztlichen Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß der weiterzubildende Tierarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 30 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Dies gilt sinngemäß auch für die anderen Weiterbildungsstätten.

(7) Abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 2 erteilt die zuständige Tierärztekammer die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ aufgrund der vorzulegenden Nachweise über die Weiterbildung nach Absatz 4.

(8) Die im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Tierärzteordnung erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 30 zu führen, gilt auch im Land Nordrhein-Westfalen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

4. Unterabschnitt

Weiterbildung der Zahnärzte

§ 45

(1) Für Zahnärzte gelten die Bestimmungen des § 30 mit der Einschränkung, daß sie neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen können, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahnheilkunde (Gebietsbezeichnung) hinweisen. Unabhängig von § 32 Abs. 2 dürfen mehrere Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden. § 37 Abs. 1 findet auf Zahnärzte keine Anwendung.

(2) Gebietsbezeichnungen bestimmen die Zahnärztekammern in den Fachrichtungen

1. Konservative Zahnheilkunde
2. Operative Zahnheilkunde
3. Präventive Zahnheilkunde

und in Verbindungen dieser Fachrichtungen.

(3) Abgesehen von Absatz 2 ist Gebietsbezeichnung auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

§ 46

(1) Die Weiterbildung nach § 33 Abs. 7 umfaßt für Zahnärzte in den jeweiligen Gebieten insbesondere die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Abweichend von den §§ 33 bis 36 erläßt der Fachminister Vorschriften über die Weiterbildung und Prüfung für Zahnärzte im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ durch Rechtsverordnung. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Weiterbildung,
2. das Ziel, der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildung sowie die Beurteilung der Leistungen während der Weiterbildung,
3. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Festlegung des Prüfungsergebnisses unter Berücksichtigung der Leistungen während der Weiterbildung und die Bildung des Prüfungsausschusses,
4. die Wiederholung von Prüfungsleistungen.

(3) Abgesehen von § 34 Abs. 1 kann die Weiterbildung auch in zugelassenen Kliniken oder bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung oder Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

(5) Abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 2 wird die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß Absatz 2 erteilt.

§ 47

Die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 30 zu führen, gilt auch im Land Nordrhein-Westfalen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

IV. Abschnitt

Die Berufsgerichtsbarkeit

§ 48

(1) Kammerangehörige, die ihre Berufspflichten verletzen, unterliegen der Berufsgerichtsbarkeit.

(2) Dies gilt nicht für Kammerangehörige, die Beamte sind, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben.

(3) Sind seit einer Verletzung der Berufspflichten, die höchstens eine Geldbuße gerechtfertigt hätten, mehr als drei Jahre verstrichen, so sind berufsgerichtliche Maßnahmen nicht mehr zulässig; ist vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist von diesem Zeitpunkt an für die Dauer des Verfahrens gehemmt.

§ 49

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Entziehung des passiven Berufswahlrechtes,
- d) Geldbuße bis zu 100 000 DM,
- e) Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, seinen Beruf auszuüben.

(2) Die in Absatz 1 unter Buchstaben b) und c) genannten Maßnahmen können neben einer Maßnahme gemäß Buchstabe d) getroffen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden.

§ 50

(1) Für die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe wird je ein Berufsgericht für Heilberufe als erste Instanz bei den Verwaltungsgerichten Köln und Münster gebildet.

(2) Für das Land Nordrhein-Westfalen wird als Rechtsmittelinstanz ein Landesberufsgericht für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht errichtet.

§ 51

(1) Das Berufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in Kammern, die mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Berufsangehörigen aus dem Beruf des Beschuldigten als Beisitzer besetzt sind.

(2) Das Landesberufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in Senaten, die mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus dem Beruf des Beschuldigten besetzt sind.

(3) Die Berufsrichter müssen Richter auf Lebenszeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.

(4) Vorstandsmitglieder oder Angestellte der Kammern können nicht Mitglieder der Berufsgerichte für Heilberufe sein.

§ 52

Die Vorsitzenden der Berufsgerichte für Heilberufe sowie der Vorsitzende und die richterlichen Beisitzer des Landesberufsgerichts für Heilberufe werden von der Landesregierung für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 53

(1) Die nichtrichterlichen Beisitzer des Berufsgerichts für Heilberufe und des Landesberufsgerichts für Heilberufe werden auf die Dauer von vier Jahren von Wahlausschüssen für ein bestimmtes Gericht gewählt. Für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte wird je ein Wahlausschuß für das Land Nordrhein-Westfalen gebildet.

(2) Jeder Wahlausschuß besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den Präsidenten der Verwaltungsgerichte, bei denen die Berufsgerichte für Heilberufe gebildet sind, sowie je einem von den zuständigen Kammern benannten Kammerangehörigen. Für jedes benannte Mitglied des Ausschusses ist gleichzeitig ein Vertreter zu benennen. Die Amtsdauer der benannten Mitglieder des Ausschusses beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem erstmaligen Zusammentritt.

(3) Der Ausschuß wird vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes einberufen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Jede Kammer ist verpflichtet, dem Wahlausschuß unter Berücksichtigung der Gerichtseinteilung eine Liste von geeigneten Bewerbern vorzulegen, die für die Ärztekammern mindestens fünfzig, für die übrigen Kammern mindestens fünfundzwanzig Namen enthält.

(5) Gewählt ist, wer mindestens vier Stimmen auf sich vereinigt.

§ 54

Für jedes Mitglied der Berufsgerichte für Heilberufe und des Landesberufsgerichts für Heilberufe ist ein Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

§ 55

(1) Vom Amt des nichtrichterlichen Beisitzers ist ausgeschlossen:

- a) wer das passive Berufswahlrecht nicht besitzt,
- b) wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- d) wer wegen einer vorsätzlichen Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- e) wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- f) wer in einem berufsgerichtlichen Verfahren für unwürdig erklärt worden ist, seinen Beruf auszuüben.

(2) Ein nichtrichterlicher Beisitzer ist seines Amtes zu entheben, wenn er sich einer Straftat oder einer Verletzung seiner Berufspflichten schuldig macht, die ihn als unwürdig erscheinen läßt, das Amt eines Beisitzers auszuüben. Die Entscheidung trifft auf Antrag des Vorsitzenden des Gerichts, dem der Beisitzer angehört, das Landesberufsgericht für Heilberufe durch Beschluß. Der betroffene Beisitzer ist zu hören.

§ 56

(1) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres ist zu bestimmen:

- a) die Zahl der Kammern oder Senate,
- b) die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern oder Senaten,
- c) die Verteilung der Vorsitzenden, der sonstigen Mitglieder der Berufsgerichte sowie ihrer Vertreter auf die einzelnen Kammern oder Senate.

(2) Die Bestimmung erfolgt auf die Dauer eines Kalenderjahres durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts, bei dem das Berufsgericht für Heilberufe gebildet ist, im Einvernehmen mit den beiden dienstältesten Berufsrichtern des Berufsgerichts für Heilberufe.

§ 57

(1) Vor Antritt ihres Amtes haben die nichtrichterlichen Beisitzer den nach den allgemeinen Vorschriften für Richter vorgesehenen Eid zu leisten.

(2) Die Vereidigung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 58

Die Entschädigung der nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte für Heilberufe richtet sich nach den Vorschriften für Schöffen (§ 55 Gerichtsverfassungsgesetz).

§ 59

Örtlich zuständig ist das Berufsgericht für Heilberufe für den Bezirk der Kammer, der der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens angehört.

§ 60

(1) Den Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann die Kammer oder die Aufsichtsbehörde bei dem zuständigen Berufsgericht für Heilberufe stellen.

(2) Jeder Angehörige der Kammer kann die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.

(3) Die Antragsberechtigten können den Antrag nur bis zur Zustellung des Eröffnungsbeschlusses zurücknehmen.

§ 61

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Kammerangehörigen als Beistand bedienen.

§ 62

(1) Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann der Vorsitzende des Gerichts ohne weiteres durch Bescheid zurückweisen. Das gleiche gilt, wenn die Durchführung eines Verfahrens wegen Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht erforderlich erscheint.

(2) Wird der Antrag nicht zurückgewiesen, so stellt ihn der Vorsitzende dem Beschuldigten zu mit der Aufforderung, sich innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag zu äußern.

(3) Gegen die Zurückweisung des Antrages kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschlußfassung des Berufsgerichts für Heilberufe beantragen.

§ 63

Das Verfahren vor den Berufsgerichten für Heilberufe besteht aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung.

§ 64

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird durch einen Beschluß des Berufsgerichts für Heilberufe eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen anzuführen sind. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und den Antragsberechtigten zuzustellen. Findet ein Ermittlungsverfahren statt, so ist in dem Beschluß zugleich ein richterliches Mitglied des Berufsgerichts für Heilberufe zu benennen, das das Ermittlungsverfahren führt (Untersuchungsführer).

(2) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann das Berufsgericht für Heilberufe von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen und sogleich die Hauptverhandlung anordnen oder im Beschlußverfahren entscheiden.

§ 65

(1) Ist gegen den eines Berufsvergehens Beschuldigten wegen desselben Sachverhaltes die öffentliche Klage im strafrechtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafrechtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen des Sachverhaltes, der Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung war, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthält.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das Berufsgericht für Heilberufe einstimmig die Nachprüfung beschließt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn gegen den Beschuldigten ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit anhängig ist.

§ 66

(1) Im Ermittlungsverfahren ist der Beschuldigte zur Vernehmung zu laden. Der Antragsteller ist hiervon zu benachrichtigen. Er kann an der Vernehmung teilnehmen und ist auf Verlangen zu hören.

(2) Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, so ist er nach dem Wegfall der Hinderungsgründe erneut zu laden. Ist der Beschuldigte nicht vernehmungsfähig, so darf das Verfahren nur insoweit fortgeführt werden, als zu befürchten ist, daß die Beweisaufnahme erschwert wird.

§ 67

(1) Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage für das weitere Verfahren erforderlich ist. Die Vernehmung findet nach der Vernehmung statt.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben dem Untersuchungsführer Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Der Beschuldigte ist in jedem Falle durch den Untersuchungsführer oder durch ein Gericht zu vernehmen.

(3) Der Untersuchungsführer hat zu allen Beweiserhebungen einen Schriftführer hinzuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 68

Der Beschuldigte und der Antragsteller sind zu allen Beweiserhebungen rechtzeitig zu laden.

§ 69

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in Gegenwart des Beschuldigten. Der Untersuchungsführer kann jedoch den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen wird, über das Ergebnis der Beweiserhebung zu unterrichten.

§ 70

(1) Ergeben sich im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens Tatsachen, die den Verdacht einer weiteren Verletzung der Berufspflichten rechtfertigen, so legt der Untersuchungsführer die Akten dem Gericht zur Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses vor. Ist der Beschuldigte zu dem neuen Sachverhalt bereits durch den Untersuchungsführer gehört worden, so kann der Eröffnungsbeschluß ohne vorherige Äußerung des Beschuldigten ergänzt werden.

(2) In dringenden Fällen kann der Untersuchungsführer die hier erforderlichen Ermittlungen ohne weiteres vornehmen.

§ 71

Nach Abschluß der Ermittlungen übersendet der Untersuchungsführer die Akten dem Berufsgericht für Heilberufe. Der Vorsitzende des Berufsgerichts für Heilberufe kann eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 72

(1) In leichteren Fällen kann das Berufsgericht für Heilberufe ohne Hauptverhandlung durch Beschluß entscheiden. In dem Beschlußverfahren kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu 5000 DM erkannt werden. Eine Feststellung nach § 81 Abs. 2 ist nicht zulässig.

(2) Der Beschluß ist dem Beschuldigten und den Antragsberechtigten zuzustellen.

(3) Gegen den Beschluß können der Beschuldigte sowie die Antragsberechtigten binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufsgerichts für Heilberufe Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Der Antrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt und nicht zurückgenommen, so gilt der Beschluß als nicht ergangen, anderenfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 73

(1) Entscheidet das Gericht nicht im Beschlußverfahren oder ist Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so wird vom Vorsitzenden Termin zur Hauptverhandlung anberaumt.

(2) Zur Hauptverhandlung lädt der Vorsitzende den Beschuldigten, seinen Beistand, den Antragsteller sowie die übrigen Antragsberechtigten.

(3) Der Vorsitzende lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Beschuldigten, seines Beistandes und des Antragstellers angegeben werden.

(4) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 74

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Titel 14 und 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache auf das Verfahren vor den Berufsgerichten für Heilberufe und dem Landesberufsgericht für Heilberufe entsprechend anzuwenden.

§ 75

(1) Die Hauptverhandlung findet auch statt, wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist.

(2) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren auf die Dauer einer vom Gericht festzusetzenden Frist ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 76

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Hauptverhandlung.

(2) In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende oder der von ihm bestellte Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Ist der Beschuldigte erschienen, so ist er zu hören.

§ 77

(1) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen; die Vorschriften des 6. und 7. Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 59, 61 und 62 finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge gebunden zu sein.

§ 78

Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Antragsteller und die übrigen Antragsberechtigten gehört, wenn sie erschienen sind. Sodann werden der Beschuldigte und sein Beistand gehört.

§ 79

(1) Werden dem Beschuldigten im Laufe der Hauptverhandlung Tatsachen vorgeworfen, die den Verdacht einer im Eröffnungsbeschluß oder seinen Ergänzungen nicht genannten Verletzung der Berufspflichten rechtfertigen, so kann diese mit seiner Zustimmung zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

(2) Stimmt der Beschuldigte nicht zu, so bestellt das Gericht einen Untersuchungsführer und setzt die Hauptverhandlung für die Dauer des Ermittlungsverfahrens aus.

(3) Der Eröffnungsbeschluß ist in beiden Fällen entsprechend zu ergänzen.

§ 80

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur solche Verfehlungen gemacht werden, die in dem Eröffnungsbeschluß oder seinen Ergänzungen aufgeführt sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, die Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

(3) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 81

(1) Hält das Gericht eine Verletzung der Berufspflichten für erwiesen, so erkennt es im Urteil auf eine oder mehrere der in § 49 aufgeführten Maßnahmen.

(2) Anderenfalls stellt es im Urteil fest,

a) daß eine Verletzung der Berufspflichten nicht vorliegt oder

b) daß eine Verletzung der Berufspflichten nicht erwiesen ist.

§ 82

Auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften des 16. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 83

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen.

(2) Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und dem Beschuldigten, seinem Beistand sowie den Antragsberechtigten zuzustellen.

§ 84

(1) Das Verfahren ist durch Beschluß einzustellen,

a) wenn der Beschuldigte verstorben ist;

b) wenn der Beschuldigte in unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist;

c) wenn die Einleitung des Verfahrens unzulässig war.

(2) Im Falle des Todes des Beschuldigten ist das Verfahren auch nach Erlaß eines Einstellungsbeschlusses fortzusetzen, wenn sein Ehegatte, ein Kind oder ein Elternteil dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des Beschuldigten bei dem Gericht zu stellen, bei dem das Verfahren anhängig war.

(3) Trifft das Gericht in dem fortgesetzten Verfahren nicht die in § 81 Abs. 2 Buchstabe a) genannte Feststellung, so ist das Verfahren einzustellen.

§ 85

(1) Der Einstellungsbeschluß ist zu begründen und zuzustellen. § 83 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle des Todes des Beschuldigten muß das Gericht die gemäß § 84 Abs. 2 antragsberechtigten Angehörigen den Einstellungsbeschluß mitteilen.

§ 86

Hält das Gericht die Zuständigkeit eines anderen Berufsgerichts für Heilberufe für gegeben, so verweist es die Sache durch Beschluß an dieses Gericht. Der rechtskräftige Beschluß bindet das andere Gericht.

§ 87

(1) Gegen die Urteile der Berufsgerichte für Heilberufe können der Beschuldigte und der Antragsberechtigte (§ 80) Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Berufsgericht für Heilberufe schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Landesberufsgericht für Heilberufe eingeht.

(3) Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Hierfür kann das Gericht eine Frist festsetzen.

(4) Das Gericht stellt die Berufungsschrift den übrigen Berufungsberechtigten zu.

§ 88

(1) Der Beschuldigte kann auch dann Berufung einlegen, wenn das Gericht festgestellt hat, daß eine Verletzung der Berufspflichten nicht erwiesen ist.

(2) Die Antragsberechtigten können Berufung auch zugunsten des Beschuldigten einlegen.

(3) Hat nur der Beschuldigte Berufung eingelegt oder ist zu seinen Gunsten Berufung eingelegt worden, so kann das Urteil nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden.

§ 89

Für das Verfahren vor dem Landesberufungsgericht für Heilberufe gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Berufungsgericht für Heilberufe entsprechend, soweit nicht in diesem Abschnitt etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 90

(1) Die Berufung kann durch einen mit Gründen versehenen Bescheid des Vorsitzenden des Landesberufungsgerichts für Heilberufe verworfen werden, wenn sie wegen Versäumnis der Berufungsfrist oder aus anderen Gründen unzulässig ist.

(2) Der Berufungskläger kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen; anderenfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

(3) § 72 findet auf das Berufungsverfahren keine Anwendung.

§ 91

Ergeht kein Bescheid gemäß § 90, oder ist Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so setzt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

§ 92

Soweit das Landesberufungsgericht für Heilberufe die Berufung für zulässig und begründet hält, hebt es das Urteil des Berufungsgerichts für Heilberufe auf und entscheidet in der Sache selbst, falls es nicht nach § 93 verfährt.

§ 93

(1) Das Landesberufungsgericht für Heilberufe kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das zuständige Berufungsgericht für Heilberufe zurückverweisen, wenn

- a) das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet oder
- b) weitere Aufklärung erforderlich ist oder
- c) der Beschuldigte der Einbeziehung neuer Vorwürfe in das Verfahren (§ 79) nicht zustimmt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c) ist der Eröffnungsbeschluß durch das Landesberufungsgericht für Heilberufe zu ergänzen.

§ 94

(1) Im Verfahren vor den Berufungsgerichten für Heilberufe und vor dem Landesberufungsgericht für Heilberufe ist nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist auch gegeben gegen

- a) die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens;
- b) die Einstellung des Verfahrens;
- c) die Zurückweisung des Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens (§ 84 Abs. 2).

§ 95

Ein nach diesem Gesetz durch rechtskräftiges Urteil beendetes Verfahren kann unter denselben Voraussetzungen wieder aufgenommen werden wie ein Strafprozeß. Die Wiederaufnahme kann von dem Beschuldigten, der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beantragt werden. Im übrigen finden die Vorschriften des Vierten Buches der Strafprozeßordnung einschließlich des § 361 sinngemäße Anwendung.

§ 96

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß eine Bestimmung über die Kosten des Verfahrens enthalten. Die Kosten bestehen aus den Gebühren und den baren Auslagen.

(2) Die Gebühren hat der Beschuldigte zu tragen. Gebühren werden nur festgesetzt, wenn auf eine der in § 49 genannten Maßnahmen erkannt wird. Sie betragen mindestens 10 DM, höchstens 500 DM. Das Gericht setzt die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwere des Berufungsvergehens sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(3) Die baren Auslagen des Verfahrens können ganz oder teilweise auferlegt werden

- a) dem Beschuldigten, wenn auf eine der im § 49 genannten Maßnahmen erkannt wird; sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere bare Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen, so dürfen besondere bare Auslagen insoweit dem Beschuldigten nicht auferlegt werden,
- b) dem Antragsteller, wenn er bare Auslagen durch sein Verhalten herbeigeführt hat.

§ 97

(1) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen sind im Falle einer Entscheidung nach § 81 Abs. 2 oder § 84 der Staatskasse aufzuerlegen.

(2) Wird auf eine der im § 49 genannten Maßnahmen erkannt, so werden die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen teilweise oder ganz der Staatskasse auferlegt, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten. Satz 1 gilt auch, wenn die zur Last gelegten Verfehlungen nur zum Teil die Grundlage der Entscheidung nach § 81 Abs. 1 bilden und durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände dem Beschuldigten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen sind.

(3) Wird ein Rechtsmittel von der Kammer oder der Aufsichtsbehörde zuungunsten des Beschuldigten eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die dem Beschuldigten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein von der Kammer oder der Aufsichtsbehörde zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat.

(4) Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen.

(5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten teilweise oder ganz der Staatskasse aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten.

(6) Notwendige Auslagen, die dem Beschuldigten durch schuldhaftes Säumnis erwachsen sind, werden der Staatskasse nicht auferlegt.

(7) Die notwendigen Auslagen des Beschuldigten werden der Staatskasse nicht auferlegt, wenn der Beschuldigte die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens dadurch veranlaßt hat, daß er vorgetäuscht hat, die ihm zur Last gelegte Verfehlung begangen zu haben. Es kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Beschuldigte das berufsgerichtliche Verfahren dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf geäußert hat.

(8) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten,

2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Beistandes.

§ 98

(1) Die Kosten werden durch die Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts festgesetzt.

(2) Über Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung entscheidet das Berufsgerecht für Heilberufe endgültig.

§ 99

(1) Die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen werden vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind.

(2) Warnung und Verweis gelten mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die unter § 49 Abs. 1 Buchstaben c) und e) aufgeführten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam.

§ 100

(1) Sind im berufsgerechtlichen Verfahren Maßnahmen gemäß § 49 Abs. 1 Buchstaben c) oder e) verhängt worden, so kann das Landesberufsgerecht für Heilberufe auf Antrag des Betroffenen frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils durch Beschluß

a) das passive Berufswahlrecht wieder zuerkennen oder

b) feststellen, daß der Betroffene wieder würdig ist, seinen Beruf auszuüben.

Die Antragsberechtigten sind zu hören.

(2) Der Beschluß ist auch im Falle der Ablehnung zu begründen, von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, seinem Beistand sowie den Antragsberechtigten zuzustellen.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist ein erneuter Antrag frühestens zwei Jahre nach Zustellung des Beschlusses zulässig.

§ 101

Soweit das Verfahren nicht in diesem Gesetz geregelt ist, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, die Berechnung der Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 102

Alle Gerichte und Behörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den Berufsgerechten für Heilberufe Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 103

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsgerechtsbarkeit sind dem Lande am Schluß eines jeden Rechnungsjahres von den Kammern im Verhältnis der Zahl ihrer Angehörigen zu erstatten.

(2) Die Einnahmen an Gebühren, Kosten und Geldbußen fließen dem Lande zu; soweit die Isteinnahmen die nach Absatz 1 dem Lande zu erstattenden Kosten übersteigen, sind sie im nächsten Haushaltsjahr an die Kammern im Verhältnis der Zahl ihrer Angehörigen auszuzahlen. Die Kammern haben diese Beträge ihren Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 Buchstabe h) zuzuführen.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359